

Anwendungsbereich: die vorliegenden organisatorischen und technischen Sicherheitsbestimmungen sind anzuwenden, wenn durch den Kunden (im folgenden auch Veranstalter genannt) für eine Veranstaltung in der Stadthalle Fürth (nachfolgend Stadthalle genannt) Ausschmückungen (Dekorationen) eingebracht, die Bühne, Podien, Szenenflächen genutzt, errichtet oder bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen aufgebaut werden sollen. Ergänzende Anforderungen zur Sicherheit und zum Brandschutz für eine Veranstaltung können von Seiten der Baubehörden, der Ordnungsbehörden und Brandschutzdienststellen gestellt werden, insbesondere wenn sich aus der Art der geplanten Veranstaltung erhöhte Risiken für Personen und Sachwerte ergeben können.

1. Mitteilungs- und Anzeigepflichten des Veranstalters

1.1 Veranstaltungsaufbau: Der Veranstalter ist verpflichtet bis spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung, aus Gründen der Sicherheit und zur optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung, der Stadthalle schriftliche Mitteilungen zur Veranstaltung zu kommen zu lassen. Insbesondere ist mitzuteilen:

- der Name des Veranstaltungsleiters des Kunden
- die Größe von ggf. aufzubauenden Szenenflächen/ Bühnen/ Tribünen, Laufstegen oder Vorbühnen
- ob bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen eingebracht oder von der Decke abgehängt werden,
- ob Bewegungen oder Umbau von technischen Einrichtungen während der Veranstaltung erfolgen,
- ob maschinentechnische Bewegungen, künstlerische Darstellungen im oder über dem Zuschauerraum stattfinden
- ob feuergefährliche Handlungen/ pyrotechnische Effekte, der Betrieb von Lasereinrichtungen oder Nebelanlagen vorgesehen sind (Genehmigungspflicht beachten)
- ob Ausschmückungen, Dekorationen/ Ausstattungen/ Requisiten/ eingebracht werden (Zertifikate bzgl. Brandklassen mitbringen)

Der Kunde erhält rechtzeitig vor der Veranstaltung von der Stadthalle ein Formular, in welchem die vorstehenden Pflichtangaben zu treffen sind.

1.2 Brandmeldeanlage: In der Stadthalle ist eine automatische Brandmeldeanlage installiert. Rauch, Feuer, Hitze, besondere Staubentwicklung, Nebelmaschinen etc. müssen durch den Veranstalter rechtzeitig angezeigt werden, um die Brandmeldeanlage entsprechend einzustellen. Sollte es aufgrund von Versäumnissen des Veranstalters bei der Anzeige entsprechender Gegebenheiten zu einem Fehlalarm kommen, werden die dadurch entstehenden Kosten dem Veranstalter weiter berechnet.

1.3 Technische Probe: Bei Veranstaltungen auf der Bühne der Stadthalle kann von Seiten der Bauaufsichtsbehörde vor der ersten Veranstaltung eine nicht öffentliche technische Probe mit vollem Szenenaufbau angeordnet werden, soweit dies wegen der Art der Veranstaltung oder des Umfangs des Szenenaufbaus erforderlich scheint.

1.4 Vorlage Gastspielprüfbuch: Bei Gastspielveranstaltungen, für die ein Gastspielprüfbuch ausgestellt ist, bedarf es keiner technischen Probe/ Abnahme. Das Gastspielprüfbuch ist rechtzeitig, mindestens 1 Woche vor der Veranstaltung durch den Veranstalter dem Bauaufsichtsamt vorzulegen. Die Stadthalle übernimmt als Service die Einreichung des Gastspielprüfbuchs beim Bauaufsichtsamt, wenn ihm das Gastspielprüfbuch zu diesem Zweck rechtzeitig durch den Veranstalter überlassen wird.

1.5 Behördliche Anzeige- und Genehmigungsverfahren, gleich welcher Art, sind durch den Veranstalter auf eigene Kosten und eigenes Risiko durchzuführen. Die Stadthalle unterstützt den Veranstalter auf Anforderung.

2. Verantwortliche Personen

2.1 Verantwortung des Veranstalters: Der Veranstalter ist verantwortlich für das Veranstaltungsprogramm und den sicheren, reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Er trägt die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Stadthalle bezüglich der von ihm oder durch seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingebrachten Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten, Aufbauten, Podeste, Abhängungen, verlegten Kabeln und bühnen- studio- sowie beleuchtungstechnischen Einrichtungen, für die Dauer der Nutzung. Er hat hinsichtlich aller eingebrachten Gegenstände und Materialien die Anforderung der Versammlungsstätten-Verordnung (VStättV) und der Unfallverhütungsvorschrift BGV C1 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen“ einzuhalten. Die Beachtung des Jugendschutzgesetzes, des Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Gewerbeordnung, der immissionsschutzrechtlichen Lärmbestimmungen, des Nichtraucherschutzgesetzes und der örtlichen Sperrstundenregelung obliegt ihm ebenfalls in eigener Verantwortung.

2.2 Leiter der Veranstaltung: Der Veranstalter hat der Stadthalle auf Anforderung eine entscheidungsbefugte Person zu benennen, die bei der Übergabe der Räumlichkeiten und während der gesamten Dauer der Veranstaltung als Veranstaltungsleiter anwesend ist. Der Veranstaltungsleiter hat an der Besichtigung des Objekts teilzunehmen und sich mit der Versammlungsstätte vertraut zu machen. Der Veranstaltungsleiter hat für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Er ist zur Anwesenheit während des Betriebs verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen in Abstimmung mit dem von der Stadthalle Anlage 3

benannten Ansprechpartner, den Behörden und externen Hilfskräften (Feuerwehr, Polizei, Bauamt, Amt für öffentliche Ordnung, Sanitätsdienst) zu treffen. Der Veranstaltungsleiter des Kunden ist zur Einstellung des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, wenn eine Gefährdung von Personen in der Versammlungsstätte dies erforderlich macht, wenn sicherheitstechnisch notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht funktionieren oder wenn Betriebsvorschriften der Versammlungsstätten-Verordnung (siehe hierzu auch nachfolgend Ziffer 3) nicht eingehalten werden (können). Der Veranstaltungsleiter des Kunden wird durch einen von der Stadthalle benannten verantwortlichen Ansprechpartner unterstützt. Ihm steht weiterhin und uneingeschränkt neben dem Veranstaltungsleiter des Kunden die Ausübung des Hausrechts gegenüber allen Personen innerhalb der Stadthalle zu.

2.3 Verantwortliche und Fachkräfte für Veranstaltungstechnik werden nach Maßgabe des § 40 VStättV durch die Stadthalle auf Kosten des Veranstalters gestellt. Alle in der Stadthalle fest installierten gebäudetechnischen Einrichtungen (z.B. Bühnen- oder Beleuchtungstechnik) dürfen grundsätzlich nur vom Personal der Stadthalle bedient werden, sofern nicht im Einzelfall mit Zustimmung der Stadthalle eine Bedienung der Technischen Einrichtungen durch unterwiesenes Personal des Veranstalters gestattet wird.

Der Auf- oder Abbau bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen auf der Bühne der Stadthalle sowie technische Proben müssen von mindestens einem „Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik“ geleitet und beaufsichtigt werden. Im Einzelfall kann in Abstimmung mit dem Veranstalter entsprechend qualifiziertes Personal des Veranstalters eingesetzt werden.

Bei Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnungen von Veranstaltungen auf der Bühne müssen in der Versammlungsstätte mindestens ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung Bühne/Studio oder der Fachrichtung Halle sowie ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung Beleuchtung anwesend sein. Bei Nutzung von Szenenflächen zwischen 50m² und 200m² reicht die Anwesenheit einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik.

Wenn die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen sowie der sonstigen technischen Einrichtungen der Stadthalle vor der Veranstaltung von einem Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik der Stadthalle überprüft wurden, von Art oder Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren ausgehen und diese Einrichtungen während der Veranstaltung nicht bewegt oder sonst verändert werden, kann auf Grundlage einer durch die Stadthalle zu erstellenden Gefährdungsbeurteilung im Einzelfall das notwendige technische Aufsichtspersonal reduziert werden.

2.4 Verantwortung der Stadthalle: Die Stadthalle und die von ihr hierzu beauftragten Personen sind berechtigt und verpflichtet stichprobenweise zu kontrollieren, ob die Vorschriften der VStättV, der Unfallverhütungsvorschriften (BGV A1, BGV C1, etc.) und der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen durch den Veranstalter eingehalten werden. Hierzu ist Ihnen jederzeit Zugang zu den genutzten Räumen und Flächen zu gewähren. Bei Verstoß gegen die vorstehend bezeichneten Bestimmungen oder behördliche Anordnungen kann die Stadthalle vom Veranstalter die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die Stadthalle berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.

3. Sicherheitstechnische Betriebsvorschriften

3.1 Technische Einrichtungen: Alle fest installierten gebäudetechnischen Einrichtungen der Stadthalle dürfen nach Maßgaben von Ziffer 2.3 grundsätzlich nur vom Personal der Stadthalle bedient werden, dies gilt auch für ein Anschließen an das Licht- oder Kraftnetz. Das eingebrachte technische Equipment des Veranstalters bzw. der von ihm beauftragten Firmen muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik bezüglich Sicherheit und Funktionsfähigkeit entsprechen. Sofern nicht anderweitig im Vorfeld vereinbart hat der Veranstalter keinen Anspruch darauf, dass die Stadthalle vorinstalliertes eigenes technisches Equipment aus den Räumen entfernt.

3.2 Bühne: Auf der Bühne und in den Künstlergarderoben (einschließlich Treppenhäuser und Korridore) sowie im Regieraum dürfen sich nur diejenigen Personen aufhalten, die für den Veranstaltungsablauf benötigt werden. Allen anderen Personen ist das Betreten und der Aufenthalt im Bühnenbereich nicht gestattet.

Die Zugänge zur Bühne, die Notausgänge, die Auftritts- und Abgangswege, alle Türen, das Treppenhäuser, die Feuerwehrruf-, Lösch- und Alarmanlagen sind frei zu halten. Rauchdichte, feuerhemmende und feuerbeständige Türen müssen selbständig schließen und dürfen nicht festgekeilt werden.

3.3 Rettungswege- und Bestuhlungsplan: Für die Bestuhlung der Stadthalle sind die genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne verbindlich. Jede Änderung des Rettungswege- und Bestuhlungsplans (z.B. durch Änderung der Anordnung von Besucherplätzen) bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Stadthalle und regelmäßig einer zusätzlichen baubehördlichen Genehmigung. Eine Überbelegung des Veranstaltungsräume ist strengstens verboten.

In Reihen angeordnete Stühle müssen grundsätzlich gegeneinander verankert werden. Gänge in den Veranstaltungsräumen müssen mindestens 120cm, Laufflächen in

Foyers und Fluren mindestens 200cm breit sein, soweit der jeweilige Rettungswege- und Bestuhlungsplan keine anderweitigen Festlegungen enthält.

3.4 Feuerwehrbewegungszone: Die notwendigen und durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt.

3.5 Sicherheitseinrichtungen: Feuermelder, Hydranten, Feuerlöscher und -leitungen, Rauchklappen, Auslöschungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder, Telefone, Fernsprechverteiler sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlage, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

3.6 Schutzvorhang: Der Schutzvorhang darf in keinem Fall in seiner Funktion beeinträchtigt werden. Der Raum unter dem Schutzvorhang ist von allen Ausstattungen, Ausschmückungen und Requisiten freizuhalten.

3.7 Notausgänge, Notausstiege, Flure, Gänge: Diese Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Flure dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Flur hineinragende Gegenstände eingengt werden. Alle Flure dienen im Gefahrfall als Rettungswege.

3.8 Tribünen, Podien und sonstige Aufbauten, die der Veranstalter in die Stadthalle einbringt, bedürfen der Genehmigung der Stadthalle und gegebenenfalls des Bauamtes und der Feuerwehr. Sie sind so auszubilden, dass sie in ihrer Standsicherheit durch dynamische Schwingungen nicht beeinträchtigt werden können. Die Anforderungen der VStättV bezüglich der genannten Einrichtungen und die DIN 4102 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) sind für alle eingebrachten Gegenstände unbedingt zu beachten und einzuhalten.

3.9 Ausschmückungen: zur Ausschmückung der Veranstaltung verwendete Materialien, Dekorationen und Vorhänge müssen mindestens aus schwerentflammbar Material (nach DIN 4102 oder mindestens Klasse C nach EN 13501-1) bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren, Gängen und Treppenträumen (Rettungswegen) müssen aus nichtbrennbaren Materialien bestehen. Materialien, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Die Stadthalle kann darauf bestehen, dass der Veranstalter ihr entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen vorlegt.

Alle eingebrachten Materialien müssen von Zündquellen, Scheinwerfern und Heizstrahlern so weit entfernt sein, dass sie durch diese nicht entzündet werden können. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind nur zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange sie frisch sind in den Räumen befinden. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf, (Tannen-)Bäume ohne Ballen oder ähnliche Materialien genügen nicht den vorgenannten Anforderungen. Über Ausnahmen entscheidet die Feuerwehr.

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten **Luftballons** und sonstigen Flugobjekten muss von der Stadthalle genehmigt werden.

3.10 Ausstattungen (= Bestandteile von Bühnen- und Szenenbildern) wie Wand-, Fußboden- und Deckenelementen von Bühnen und Szenenbildern müssen aus mindestens schwerentflammbar Material bestehen.

3.11 Requisiten (= Einrichtungsgegenstände von Bühnen und Szenenbildern) müssen aus mindestens normalentflammbar Material bestehen. Brennbares Material muss von Zündquellen, Scheinwerfern und Heizstrahlern so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

3.12 Brennbar Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Veranstalter unverzüglich aus den Räumen zu entfernen. Unter oder auf Bühnen und Podesten dürfen keinesfalls Abfall oder Reststoffe aus brennbaren Materialien lagern. Abfälle können gegen Entgelt über die dafür vorgesehenen Einrichtungen der Stadthalle entsorgt werden. Sondermüll hat der Veranstalter in eigener Verantwortung zu entsorgen.

3.13 Beseitigung nicht genehmigter Bauteile, Materialien: Eingebrachte Aufbauten, Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen (Materialien) in der Stadthalle, die nicht genehmigt sind oder diesen technischen Sicherheitsbestimmungen nicht entsprechen, sind zum Aufbau in der Stadthalle nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Veranstalters gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden.

3.14 Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und pyrotechnischen Gegenständen, explosions- und anderen gefährlichen Stoffen ist verboten. Das Verwendungsverbot gilt nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Gegenständen in

der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Stadthalle und der Feuerwehr abgestimmt hat. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht und durch den Veranstalter bei der zuständigen Behörde beantragt werden. Die Genehmigung und die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnis- /Befähigungsscheins sind der Stadthalle vorzulegen. Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration ist mit Zustimmung der Stadthalle zulässig.

3.15 Laseranlagen: der Betrieb bestimmter Laseranlagen muss den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften entsprechen und ist der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines Laserschutzbeauftragten für den Betrieb der Lasereinrichtung beizufügen. Darüber hinaus ist der beabsichtigte Einsatz der Stadthalle anzuzeigen.

3.16 Trennschleifarbeiten, Heißenarbeiten: Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten sind in der Versammlungsstätte verboten. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Anmeldung und Absprache mit der Stadthalle zulässig.

3.17 Schlagen von Löchern sowie Einschlagen von Nägeln, Haken und dergleichen in Böden, Wänden und Decken ist unzulässig. Bolzenschießen ist ebenfalls nicht gestattet. Das Auflegen von Teppichen oder anderem Dekorationsmaterial unmittelbar auf den Boden durch den Veranstalter hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Klebmarkierungen, Teppichfixierungen und ähnliches, dürfen nur mit rückstandslos entfernbaren Teppichverlegeband erfolgen. Bei überdurchschnittlicher Verschmutzung oder schwer zu entfernenden Klebematerialien erhebt die Stadthalle eine Schmutzzulage vom Veranstalter.

3.18 Abhängungen dürfen aus Sicherheitsgründen ausschließlich nach Genehmigung der Stadthalle vorgenommen werden. Der Veranstalter hat notwendige Abhängungen rechtzeitig vor der Veranstaltung anzumelden.

3.19 Kabel, Schläuche oder andere in Laufwegen verlegte Materialien müssen so installiert werden, dass sich aus ihnen in keinem Fall eine Rutsch- oder Stolpergefahr ergeben kann.

3.20 Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor: Die Aufstellung und / oder Nutzung von kraftstoffbetriebenen Fahrzeugen sind rechtzeitig anzuzeigen und alle relevanten Genehmigungen sind einzuholen. Um die Brandlast möglichst gering zu halten, ist der Kraftstoffvorrat im Tank auf die notwendige Menge zu begrenzen. Das Restvolumen des Tanks ist auf Anforderung der Behörde mit inertem Gas (z.B. Stickstoff) aufzufüllen. Der Boden unter dem Motorraum ist durch eine ölundurchlässige Decke zu schützen.

3.19 Lautstärke bei Veranstaltungen mit Musik

Veranstalter von Musikdarbietungen haben eigenverantwortlich zu prüfen, ob und welche Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen der Zuhörer notwendig sind. Sie haben die erforderlichen Maßnahmen eigenverantwortlich zu treffen. Der Veranstalter hat durch eine angemessene Begrenzung der Lautstärke sicherzustellen, dass Besucher und Dritte während der Veranstaltung nicht geschädigt werden. Als allgemein anerkannte Regel der Technik enthält die DIN 15 905-5 "Veranstaltungstechnik -Tontechnik- Teil 5: Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schalldruckpegel bei elektroakustischer Beschallungstechnik" Gültigkeit. Sie ist vom Veranstalter zu beachten. Der Veranstalter hat eine ausreichende Anzahl von Gehörschutzmitteln (Ohrstöpsel) bereitzustellen und den Besuchern auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Hierauf ist deutlich erkennbar im Eingangsbereich der Stadthalle hinzuweisen.

Stadt Fürth
Stand: 01.01.2008